

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
F (04 21) 361 0
E-Mail infektionsschutz
@ordnungsamt.bremen.de
Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 04.12.2020

Allgemeinverfügung zum Verbot von Eil- und Spontanversammlungen am 05.12.2020

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a Absatz 1 Nummer 10 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Versammlungsgesetz (VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 150 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, die folgende Allgemeinverfügung:

1. Auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen ist es am Samstag, den 05.12.2020 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr anlässlich des Aufrufs im Internet „Bundesweites Fest für Frieden und Freiheit – ADVENTS MEGA DEMO“ verboten, Versammlungen durchzuführen, die nicht bis zum 03.12.2020 angemeldet worden sind.
2. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.
3. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 05.12.2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 05.12.2020 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden.

Begründung

I.

Am 28.10.2020 meldete die Initiative Querdenken421 Bremen eine Großdemonstration zu dem Thema „Bundesweites Fest für Frieden & Freiheit“ an. Erwartet wurden zuletzt mindestens 20.000 Teilnehmende.

Diese sowie jegliche Ersatzveranstaltungen wurden mit Bescheid vom 30.11.2020 verboten. Trotz des Bestehens des vollziehbaren Verbots wird die Versammlung weiterhin über das Internet massiv beworben. In diesem Zusammenhang kam es auch zu der Anmeldung von zwei Versammlungen



Dienstgebäude
Stresemannstr. 48
28207 Bremen



Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Linie 25
Steubenstraße

Sprechzeiten
Mo. – Fr.
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen
Deutsche Bundesbank
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30
BIC MARKDEF1250



am Dienstgebäude,
Anfahrt über
Steubenstraße

Linien 2 und 10
Ludwig-Quidde-Str.

Sparkasse Bremen
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53
BIC SBREDE22XXX

vom 03.12.2020, welche inhaltlich, organisatorisch und in der Zielrichtung dem Umfeld der ursprünglichen und untersagten Versammlung zuzuordnen sind.

Die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme ergeht auf Vorschlag des Gesundheitsamtes.

II.

Zu Ziffer 1:

Nach §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 10 IfSG kann die zuständige Behörde eine Versammlung untersagen, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffener anderer Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre.

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Hinsichtlich der von der Initiative Querdenken421 zum Thema „Bundesweites Fest für Frieden & Freiheit“ angemeldeten Versammlung am 05.12.2020 besteht zwar ein vollziehbares Verbot vom 30.11.2020. Die Initiative mobilisiert aber auf ihrer Internetseite und über die sozialen Medien dennoch für o.g. Veranstaltung. Darüber hinaus wird zur Anmeldung bzw. Durchführung von Ersatzveranstaltungen aufgerufen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich trotz des Verbots zahlreiche Menschen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen versammeln werden, um das Verbot zu umgehen.

1. Gefährdung für die öffentliche Sicherheit

Durch nicht angemeldeten Versammlungen besteht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst neben der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung und der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt auch die Unverletzlichkeit der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen (vgl. § 2 Nr. 2 BremPolG). Da den Staat insoweit eine grundrechtliche Schutzpflicht trifft, können insbesondere das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG Eingriffe in die Versammlungsfreiheit rechtfertigen.

Es besteht aufgrund der Durchführung nicht angemeldeter Versammlungen eine konkrete Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung. Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 (vgl. BT-PIPr 19/191, 24109) den Fortbestand der epidemischen Lage von nationaler Tragweite festgestellt, § 28a Abs. 1 IfSG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG.

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 IfSG), derzeit weiterhin als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch, eingeschätzt. Die

Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind in Bremen mindestens 132 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen (Stand: 04.12.2020, 00:00 Uhr).

Die steigende Zahl der Neuinfektionen in Bremen sowie der damit verbundene Anstieg des 7-Tage-Inzidenzwertes auf über 150 spiegelt das in der Fläche gestiegene Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus wider. Aktuell liegt der 7-Tage-Inzidenzwert in der Stadt Bremen bei 109,2 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Stand: 04.12.2020, 00:00 Uhr). Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welcher auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen als sogenannte Superspreeder das Virus an andere Personen weitergeben. Insbesondere ist zu verhindern, dass ältere und besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen erkranken. Sollten sich diese Bevölkerungsgruppen vermehrt infizieren, muss auch mit einem weiteren Anstieg an Hospitalisierungen und Todesfällen gerechnet werden. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung im Sinne des Infektionsschutzes engagiert, indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien – einhält und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt zu tragen.

Bei jeder größeren Menschenmenge besteht die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung. Eine Interaktion zwischen Versammlungsteilnehmenden, Gegendemonstrant*innen und der Polizei begünstigt die Übertragung von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) von Mensch-zu-Mensch zusätzlich. Ausschreitungen und eine unübersichtliche Lage während Versammlungen müssen daher aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ausgeschlossen werden.

Vorliegend bestehen konkrete Anhaltspunkte für die Planung der Durchführung von Versammlungen, die Ähnlichkeiten zu Versammlungen aufweisen, bei denen es zu teils massiven Verstößen gegen Abstands- und Hygienemaßnahmen kam. Die Initiative Querdenken421 Bremen, ruft – trotz Bestehens eines vollziehbaren Verbots - insbesondere in den sozialen Medien zur Teilnahme an der als Großdemonstration geplanten Versammlung auf. Die Initiative Querdenken421 Bremen weist nicht nur im Hinblick auf die Namensgebung eine unverkennbare Nähe zu den Organisatoren vergleichbarer Anti-Corona-Demonstrationen in der jüngeren Vergangenheit auf, sondern verfolgt auch inhaltlich im Wesentlichen die gleichen Anliegen wie die Organisatoren der vergleichend herangezogenen Versammlungen. Sie eint die Kritik an den durch die Politik beschlossenen Maßnahmen gegen die weitere Ausbreitung des Coronavirus, wobei eine genaue Zuordnung der teilnehmenden Personen zu einem politischen oder weltanschaulichen Spektrum mitunter Schwierigkeiten bereitet. Die Versammlung ist bundesweit beworben worden und wird als „Advents Mega Demonstration“ bezeichnet. Es ist zu erwarten, dass jedenfalls ein

signifikanter Anteil der erwarteten Teilnehmenden aus dem gesamten Bundesgebiet zu dieser Großdemonstration anreisen wollte und dies auch nach wie vor plant.

Das zu erwartende Klientel ist demnach im weiteren Sinn der Querdenker-Szene zuzuordnen. Im Rahmen von Bremer „Querdenken“-Demonstrationen und Gegendemonstrationen ist es innerhalb der vergangenen Wochen zu einer Vielzahl an Auseinandersetzungen und der Feststellung diverser Auflagenverstöße gekommen. Erschwerend kommt hinzu, dass dies bereits bei einer geringeren Teilnehmendenzahl der Fall war. So wurden bei einer Versammlung von 100 Querdenker*innen bereits über 50 Verstöße der Versammlungsteilnehmenden weit überwiegend gegen Corona bedingte Auflagen festgestellt. Aufgrund der massiv erhöhten Teilnehmendenzahl können etwaig zu erwartenden Aggressionen zu körperlichen Auseinandersetzungen führen. In den vergangenen Monaten ist es wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und starker Vermischung zwischen Querdenkern bzw. Rechtsextremisten mit Linksextremisten, weiteren Bürger*innen und Polizeikräften gekommen.

Um einige Beispiele von bundesweit beworbenen Querdenken-Veranstaltungen aus der Vergangenheit aufzuführen:

- Am 29.08.2020 musste eine Anti-Corona-Demonstration in Berlin aufgrund zahlreicher Auflagenverstöße aufgelöst werden. Dabei wurden die nach der Infektionsschutzverordnung vorgesehenen Mindestabstände flächendeckend trotz wiederholter Aufforderung durch die Polizei nicht eingehalten. Infolgedessen kam es vereinzelt zu aggressivem Widerstand. Dadurch kam es zu diversen Festnahmen nach Stein- und Flaschenwürfen sowie körperlichen Übergriffen gegen Polizeibeamt*innen. Außerdem wurde ein Baucontainer in Flammen gesetzt. Im weiteren Verlauf gab es massive Gewaltauseinandersetzungen mit Demonstrant*innen und Polizeikräften. Unter den Teilnehmenden hatten sich eine Vielzahl an Personen aus dem rechtsextremen Spektrum, Neonazis, QAnon-Anhänger und Reichsbürger*innen befunden. Als aggressiver Höhepunkt wurde eine Absperrung am Reichstagsgebäude durchbrochen und der Reichstag von vielen Demonstrant*innen unter schwenkender Reichskriegsflagge gestürmt.
- In Leipzig wurde eine Querdenken-Kundgebung am 07.11.2020 mit 16.000 Teilnehmenden erlaubt. Tatsächlich sind Tausende Menschen mehr erschienen. Aufgrund diverser Auflagenverstöße, insbesondere durch die Nichteinhaltung des Mindestabstandes und der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wurde diese Versammlung aufgelöst. Tausende widersetzten sich den Polizeimaßnahmen und strömten in die Innenstadt. Diese Eskalation und das rücksichtslose Verhalten der Querdenker*innen sorgte für undurchsichtige Verhältnisse, die nur durch massive Gewalt der Ordnungskräfte hätte verhindert werden können. Etliche Festnahmen waren die Folge. Diese Veranstaltung wurde in der Nachbetreuung aufgrund der kontinuierlichen Ignoranz der Hygieneauflagen als Super-Spreader-Event bewertet. Im Weiteren wird auf die Einsatzbewertung der Polizei verwiesen.
- Anlässlich der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes, die durch den Bundestag und Bundesrat am 18.11.2020 beschlossen wurden, rief Querdenken zu einer Demonstration am Brandenburger Tor auf. Diese wurde zunächst durch die Behörden verboten. Als Spontanversammlung versammelten sich dennoch 9.000 Teilnehmende, die sich dabei teilweise sehr aggressiv zeigten und die Polizeibeamt*innen durch Flaschen-, Stein- und Böllerwürfe sowie den Einsatz von Pfefferspray attackierten. Deutlich erkennbar haben Teilnehmende gezeigt, die Regeln brechen zu wollen und sich nicht an die Auflagen in der Corona-Pandemie gehalten. Verbote, Anweisungen und Aufforderungen wurden ignoriert. Im Weiteren wird auf die Einsatzbewertung der Polizei verwiesen.

Der mit körperlichen Auseinandersetzungen verbundene zusätzliche Eingriff der Polizei zur Verhinderung ebendieser oder zur Trennung der unterschiedlichen Gruppen, kann zu einer Vielzahl enger Kontakte unter allen anwesenden Personen führen, bei welchen nicht mehr auf die Einhaltung der zur Unterbrechung der Infektionsketten erforderlichen Hygienemaßnahmen geachtet wird. Zudem ist es möglich, dass unbeteiligte Personen, die die Demonstration passieren, bei plötzlicher Eskalation der Situation, einer Infektionsgefahr ausgesetzt werden. Diese Gefahr besteht vor allem an einem Samstag vor dem 2. Advent, zudem sich erfahrungsgemäß eine Vielzahl an Bürgerinnen und Bürgern in der Stadt aufhält. Angesichts des bekanntermaßen variierenden Krankheitsverlaufs, welche auch bei erkrankten und mit dem Coronavirus belasteten Personen nicht immer mit dem Auftreten von Krankheitssymptomen verbunden ist, steigt auch die Gefahr, dass unerkannt erkrankte Personen an den angemeldeten Versammlungen teilnehmen und dort als sogenannte „Superspreader“ das Virus an andere Personen weitergeben, diese das Virus in der Folge auch abseits der eigentlichen Veranstaltungen verbreiten und somit als Multiplikatoren wirken.

Nicht angemeldete Versammlung stellen in Anbetracht der aktuell schwerwiegenden infektiologischen Lage eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung in Hinblick auf eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 dar und sind daher nicht hinnehmbar.

Dass durch das vorliegende Verbot auch Nichtstörer beeinträchtigt sein können, ist ausnahmsweise hinzunehmen aufgrund der gegenwärtigen erheblichen Gefahr für wichtige Rechtsgüter, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung. Ein ausschließliches Vorgehen gegenüber bereits erfolgenden Versammlungen, deren Teilnehmende sich nicht an die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben halten, ist nicht geeignet, den aufgezeigten Gefahren wirksam zu begegnen, da sich in diesem Fall die Infektionsgefahren bereits verwirklicht haben. Es besteht zudem die Gefahr, dass unbeteiligte Dritte in solch eine Versammlung geraten würden. Zudem würden im Falle einer Auflösung einer Versammlung auch Einsatzkräfte gefährdet.

2. Verhältnismäßigkeit

Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Es ist geeignet, die zuvor aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu mindern und damit insbesondere einer Überlastung des Gesundheitssystems entgegenzuwirken.

Das Verbot ist auch erforderlich. Ein Verbot kommt nicht in Betracht, wenn Auflagen ausreichen würden, um die Gefahr abzuwehren (BVerfGE 69, 315, 353). Es ist vorliegend allerdings kein milderes Mittel ersichtlich, das genauso geeignet wäre, die vorliegenden Gefahren abzuwenden. Das Verbot der ursprünglich angemeldeten Versammlung der Initiative Querdenken421 hat nicht zu einer Einstellung der Werbung und des Aufrufs zur Teilnahme geführt. Es bleibt daher nur, etwaige Eil- und Spontanversammlungen zu verbieten um die höherwertigeren Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der gesamten Bevölkerung zu schützen. Es ist aufgrund des oben beschriebenen zu erwarteten Klientels - nicht davon auszugehen, dass sich Teilnehmenden einer etwaig durchgeführten Eil- oder Spontanversammlung an die geltenden Corona-Vorgaben halten werden.

Das Verbot ist auch angemessen. Es handelt sich bei einem Verbot um die „schwerste mögliche Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit“ (BVerfGE 110, 77, 89). Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz (GG) schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend. Nach Art. 8 Abs. 2 GG kann dieses Recht für Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Derartige Beschränkungen sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung von Art. 8 Abs. 1 GG auszulegen. Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger

anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig. Zu den prinzipiell gleichwertigen anderen Rechtsgütern, zu deren Schutz Eingriffe in die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sein können, gehört insbesondere das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch die zur Bekämpfung der gegenwärtig andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen.

Zudem wäre die Anmeldung von Versammlungen, die nicht dem Zweck der Umgehung des sofort vollziehbaren Verbotes der zunächst beabsichtigten „Bundesweites Fest für Frieden und Freiheit – ADVENTS MEGA DEMO“ dient, bereits im Vorfeld möglich gewesen. Es ist lebensfremd zu erwarten, dass die nunmehr als Ausweichversammlungen angemeldeten Demonstrationen und Aufzüge nicht in Verbindung mit der untersagten Versammlung stehen. Vielmehr besteht hinsichtlich Organisation und Zielrichtung eine eindeutige Verbindung. Aufgrund der fortgesetzten Aufrufe zur Teilnahme ist zu erwarten, dass es zu weiteren –angeblichen- Spontanversammlungen mit der Zielrichtung der Umgehung des Verbotes der ursprünglichen Versammlung kommen wird.

Bei sachgerechter Abwägung der kollidierenden Interessen, dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit auf der einen und des Grades der drohenden Gefahr sowie der Schwere der Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit im Falle der Gefahrenrealisierung auf der anderen Seite, muss im vorliegenden Fall das Interesse an der Durchführung von Spontan- und Eilversammlungen hinter dem Interesse der Bevölkerung am Erhalt Ihrer Gesundheit und der damit einhergehenden staatlichen Schutzpflicht ausnahmsweise zurücktreten.

Durch die enge zeitliche Beschränkung steht die Maßnahme - auch in Ansehung der grundlegenden Bedeutung der Versammlungsfreiheit für das demokratische und freiheitliche Gemeinwesen - insgesamt nicht außer Verhältnis zu den zu bekämpfenden Gefahren und dem Beitrag, den das Verbot zur Gefahrenabwehr beizutragen vermag. Es ist zudem beschränkt auf die Durchführung nicht rechtzeitig angemeldeter Versammlungen.

Zu Ziffer 2

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verbotes erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse. Eine Klage gegen die Verbotsverfügung hätte grundsätzlich aufschiebende Wirkung, so dass im Falle der Einlegung einer Klage Spontanversammlungen am 05.12.2020 durchgeführt werden könnten. Dies aber würde zu den vorstehend dargelegten erheblichen Sicherheitsstörungen führen. Nur durch die sofortige Wirksamkeit des Verbotes ist gewährleistet, dass die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintretenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden können. Die konkrete Abwägung der Interessen ergibt, dass das Interesse an der Durchführung einer Spontanversammlung am 05.12.2020 hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Vermeidung aktueller erheblicher Sicherheitsstörungen zurückzustehen hat.

Zu Ziffer 3

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann.

Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 05.12.2020 als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Das Verbot ist aus oben genannten Gründen umgehend erforderlich und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 S. 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall 198, 28195 Bremen, zu erheben.

Für die Ziffer I. dieser Verfügung wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Dadurch entfällt die aufschiebende Wirkung einer erhobenen Klage. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragt werden.

Mit freundlichem Gruß



Papencord

-Amtsleiter-